

Nr. 466D

26.02.2015

BOFAXE



Zum mutmaßlichen Einsatz von Streubomben im Ukraine-Konflikt

Autor / Nachfragen

Tobias Ackermann
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, IFHV, Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
Tobias.Ackermann@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Erneute Berichte über den Einsatz „geächteter“ Streubomben im Ukraine-Konflikt geben Anlass die rechtliche Bewertung dieser Art Waffen zu beleuchten. Von einem generellen Einsatzverbot kann im Ukraine-Kontext nicht gesprochen werden.

Quellen

Amnesty International, Jahresbericht 2014/2015;

RP Online v. 25.02.2015, www.rp-online.de/politik/ausland/ukraine-laut-amnesty-international-wurden-illegale-bomben-eingesetzt-aid-1.4902682.

Bereits im Oktober vergangenen Jahres berichtete Human Rights Watch von Einsätzen von Streubomben (*cluster bombs*) sowohl von Seiten der ukrainischen Regierungstruppen als auch der Separatisten. Der Bericht wurde allerdings von der ukrainischen Regierung dementiert und auch von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bezweifelt.

Nun gibt es erneut gleichlautende Vorwürfe, dieses Mal von Amnesty International (AI) anlässlich der Veröffentlichung des Jahresberichts der Organisation. Der Einsatz von Streubomben sei, so AI und aktuellen Medienberichten zufolge international geächtet (Handelsblatt, Zeit) bzw. verboten (Deutschlandfunk, Die Welt). Ganz so eindeutig ist die Rechtslage allerdings nicht.

Streubomben sind letztlich nichts anderes als Behälter für mehrere kleinere sog. Bomblets. Sie öffnen sich vor dem Aufprall und verteilen so auf einem großflächigen Areal viele kleine Submunitionen. Diese Bomblets können dabei unterschiedlicher Art sein: mögliche Einsatzvarianten sind bei Aufprall explodierende, panzerbrechende oder Anti-Personen-Sprengkörper, Brandbomben bis hin zu Minen. Aufgrund der Flächenwirkung und der Gefahr unkontrollierbarer Blindgänger wurden und werden zu recht erhebliche Bedenken gegen den Einsatz solcher Waffen erhoben. Hierauf fußend gab es seit 2003 verschiedene Bemühungen, ein völkerrechtliches Verbot zu erreichen, welche in der Unterzeichnung (2008) und dem Inkrafttreten (2010) des Übereinkommens über Streumunition mündeten. Die Konvention verbietet es in erster Linie, Streumunition einzusetzen und herzustellen (Art. 1). Sie tut dies naturgemäß aber nur ihren derzeit 89 Vertragsparteien, darunter auch Deutschland. Die Ukraine gehört jedoch – ebenso wenig wie Russland – nicht dazu. Auch kann eine Geltung dieses Vertrages für die Separatisten nicht hergeleitet werden. Die Annahme einer völkergewohnheitsrechtlichen und damit universellen Geltung dieses Verbots unabhängig von der Konvention scheitert am Widerstand gerade jener Staaten, die zu den hauptsächlichen Herstellern und Benutzern von Streumunition gehören, namentlich etwa die USA, Russland, China oder Israel. Aus demselben Grund scheiterte auch ein Versuch, ein weiteres Protokoll zum UN-Waffenübereinkommen zum Verbot von Streumunition zu verabschieden (vgl. Hertwig, Bofax Nr. 398D).

Generell verboten ist den Konfliktparteien in der Ukraine-Krise der Einsatz von Streubomben also nicht. Etwas anderes könnte sich allerdings aus dem Humanitären Völkerrecht ergeben, das für den Konflikt in der Ukraine anwendbar und für beide Seiten verbindlich ist. Die Genfer Konventionen und das Völkergewohnheitsrecht gebieten es Parteien eines bewaffneten Konflikts stets zwischen Zivilisten und Kombattanten bzw. an Kampfhandlungen direkt Beteiligten zu unterscheiden. Es gebietet ferner, nur militärisch notwendige Maßnahmen vorzunehmen.

Werden daher Streubomben etwa auf hauptsächlich von Zivilisten bewohnte Gebiete abgeworfen, erscheint eine Völkerrechtsverletzung sehr wahrscheinlich. Auch wäre die Nutzung von Streubomben zur langfristigen Verminderung ihres Wirkungsgebiets ein naheliegender Verstoß gegen das Gebot der Unterscheidung, da die Zivilbevölkerung durch Anti-Personen-Minen stark gefährdet ist. Andererseits erscheint aber auch die völkerrechtskonforme Nutzung von Streubomben auf militärisch zulässige Ziele und unter Einhaltung des Standards der militärischen Notwendigkeit nicht von vornherein ausgeschlossen.

Im aktuellen Ukraine-Konflikt kann daher nicht pauschal von der *völkerrechtswidrigen* Nutzung von Streubomben gesprochen werden. Eine Einzelfallbetrachtung am Maßstab des Humanitären Völkerrechts ist stets erforderlich. Diese Einschätzung soll jedoch nicht relativieren, dass der AI-Jahresbericht auch fernab der Streubombenthematik zeigt, dass in der Ukraine das Humanitäre Völkerrecht von beiden Konfliktparteien wiederholt und massiv gebrochen wurde.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.